

Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Waltrop vom 30. Januar 2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 67 ff Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat der Rat der Stadt Waltrop am 29. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Status der Märkte

1. Die Stadt Waltrop betreibt die Wochen-, Spezial-, und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung. Sie bilden eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.
2. Diese Märkte sind ein Betrieb gewerblicher Art und werden in Form einer kostenrechnenden Einrichtung geführt.

§ 2 Festsetzung

1. Die Märkte sind durch den/die Bürgermeister/in festgesetzte Veranstaltungen im Sinne der §§ 67, 69 Gewerbeordnung (GewO).
2. Danach findet der Wochenmarkt jeweils Mittwochs und Samstags auf dem Marktplatz „Raiffeisenplatz“ an der Straße „Am Moselbach“, sowie in Teilen der „Isbruchstraße“ und bei Belegung des Raiffeisenplatzes auch im Bereich der Fußgängerzone (Dortmunder Straße und Hagelstraße) statt.
Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, so wird der Wochenmarkt einen Tag vorverlegt. Ist dieser ebenfalls ein Feiertag, so fällt der Markt aus.
3. Änderungen der Festsetzung hinsichtlich der Zeit, der Öffnungszeiten und des Ortes aus sachlich gerechtfertigten Gründen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Auf- und Abbau der Märkte / Betriebszeit

1. Die Betriebszeit beginnt jeweils um 6:00 Uhr; sie endet am Mittwoch um 13:30 Uhr, am Samstag um 14:15 Uhr. Am Tag vor Ostern und Pfingsten, sowie ggf. am Heiligabend endet die Betriebszeit um 13:00 Uhr.
2. Der Aufbau der Verkaufsstände und -tische, sowie Verkaufswagen darf frühestens zu Beginn der Betriebszeit beginnen. Inhaber von Tageserlaubnissen auf dem Wochenmarkt müssen spätestens zu Marktbeginn (Verkaufszeit) ihre Verkaufseinrichtungen aufgebaut haben.

3. Die Verkaufsstände und –tische, sowie Verkaufswagen müssen spätestens zum Ende der Betriebszeit vom Marktplatz bzw. von der Fläche der Spezialmärkte entfernt sein. Widrigensfalls können sie von dem/der Bürgermeister/in auf Kosten des Standplatzinhabers entfernt werden. Nach erfolgtem Abbau müssen alle Personen die Marktflächen verlassen.
4. Auf- und Abbau von Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenständen müssen so durchgeführt werden, dass andere Personen nicht mehr als notwendig gestört werden. Während des Auf- und Abbaues der Märkte ist der Zutritt zu den Marktflächen nur den Standinhabern, deren Personal und Anlieferern sowie der Marktaufsicht gestattet.
5. Der Auf- und Abbau während der Verkaufszeit ist unzulässig. Soweit die Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden, kann die Marktaufsicht im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
6. Für den Auf- und Abbau der Jahrmärkte werden im Einzelfall durch die Marktaufsicht entsprechend den Erfordernissen der teilnehmenden Schaustellerbetriebe Maßnahmen festgelegt.
7. Den Anweisungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

§ 4 Verkaufszeit

1. Die Verkaufszeit beginnt um 8:00 Uhr; sie endet am Mittwoch um 13:00 Uhr, am Samstag um 13:30 Uhr. Am Tag vor Pfingsten und Ostern, sowie ggf. am Heiligabend endet die Verkaufszeit um 12:00 Uhr.
2. Mit dem Beginn der Verkaufszeit müssen alle Verkaufseinrichtungen aufgebaut sein. Fahrzeuge, die nicht gleichzeitig als Verkaufsstände zugelassen sind, müssen mit Beginn der Verkaufszeit vom Marktplatz entfernt worden sein.
3. Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht vor Ende der Verkaufszeit abgebaut oder abtransportiert werden. Auch das Warensortiment darf nicht vor Ende der Verkaufszeit verpackt oder von den Verkaufseinrichtungen entfernt werden.
4. Soweit der Wochenmarkt nicht beeinträchtigt wird, kann die Marktaufsicht im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 5 Marktverwaltung - Marktaufsicht

1. Die Marktverwaltung wird durch die von dem/der Bürgermeister/in der Stadt Waltrop hierzu beauftragten Mitarbeiter/innen (Marktaufsicht) ausgeübt.
2. Den Anordnungen der Marktaufsicht haben die Teilnehmer des Wochenmarktes (Markthändler/innen und Marktbesucher/innen) unverzüglich Folge zu leisten.
3. Kommt ein Teilnehmer des Wochenmarktes der Anordnung der Marktaufsicht nicht unverzüglich nach, kann ihn die Marktaufsicht von der weiteren Teilnahme an diesem Wochenmarkttag ausschließen. Kommt ein Teilnehmer des Wochenmarktes der Anordnung der

Marktaufsicht wiederholt nicht nach, oder verstößt in grober Weise gegen die Marktordnung, so kann er von der Marktaufsicht auf Dauer von der Teilnahme am Wochenmarkt ausgeschlossen werden.

4. Der Marktaufsicht, der Lebensmittelaufsicht und der Polizei ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

§ 6 Warenkreis des Wochenmarktes

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO aufgeführten Warenarten und dem nach § 68 a GewO zugelassenen Verabreichen von Speisen und Getränken nur Waren des täglichen Bedarfs entsprechend der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Waltrop" feilgeboten werden.
2. Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Zuweisung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt

1. Jede Markthändlerin und jeder Markthändler ist grundsätzlich berechtigt, am Wochenmarktverkehr teilzunehmen. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
2. Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
3. Die Standplätze werden in der Regel als Dauerzuweisung vergeben. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag notwendig, aus dem zumindest folgende Angaben hervorgehen müssen:
 - a) Name, Vorname, Anschrift der antragstellenden Person,
 - b) Warenkreis,
 - c) benötigte laufende Meter Frontlänge.
4. Die Zuweisung eines Wochenmarktstandplatzes erfolgt auf Antrag durch den/die Bürgermeister/in. Der tatsächliche Standplatz wird am Markttag durch die Marktaufsicht bekanntgegeben.
5. Je nach Platzangebot und -möglichkeit kann auf mündlichen Antrag hin durch die Marktaufsicht eine Tageszuweisung erteilt werden.
6. Die Zuweisung ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen - auch nachträglich - versehen werden. Der zugewiesene Platz darf nicht getauscht oder anderen überlassen werden.
7. Soweit eine Zuweisung bis 1 Stunde vor Marktbeginn nicht oder der Standplatz nicht vollständig genutzt wird, kann der Standplatz von der Marktaufsicht anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
8. Der Zuweisungsinhaber kann schriftlich zum Monatsende auf die Erlaubnis verzichten. Der Verzicht muss bis zum 15. des jeweiligen Monats bei der Stadt Waltrop eingegangen sein.

§ 8 Zuweisung von Standplätzen auf Spezial- und Jahrmärkten

1. Das Aufstellen von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden, Karussells und anderen der Belustigung dienenden Geschäften auf Jahrmärkten und das Aufstellen der Verkaufsstände auf Spezialmärkten bedarf ungeachtet etwaiger sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften der Zuweisung durch den/die Bürgermeister/in. Die Zuweisung erfolgt durch schriftliche Genehmigung.
2. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Waltrop zu beantragen. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname, Anschrift der antragstellenden Person
 - b) Art des Gewerbebetriebes bzw. Gegenstand der Schaustellung
 - c) Angabe der insgesamt benötigten Fläche

Zusätzlich bei Anträgen auf Zuweisung eines Platzes auf Jahrmärkten:

- d) Angaben über Länge, Breite und Gewicht des Schaustellerbetriebes
 - e) Angaben über die technische Ausstattung des Schaustellerbetriebes
 - f) Angaben über die Vorrichtungen zum Schutz des Publikums
- Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen über den Betrieb beizufügen.
3. Die Zuweisung des konkreten Standplatzes erfolgt durch die Marktaufsicht nach einem von dieser vorher aufgestellten Plan.
 4. Die Buden, Karussells und sonstige Stände auf den Jahrmärkten dürfen erst nach Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde in Betrieb genommen werden. In allen Ständen und Fahrgeschäften sind ausreichende Vorkehrungen zur Brandbekämpfung zu treffen. Den für den Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde, der Polizei und der Feuerwehr zu treffenden Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Ablehnung von Anträgen auf Zuweisung

Die Zuweisung kann von dem/der Bürgermeister/in versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt.

§ 10 Widerruf der Zuweisung

1. Die Zuweisung kann von dem/der Bürgermeister/in widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) eine Zuweisung über einen längeren Zeitraum nicht genutzt wird,
 - b) wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen wird,
 - c) Gebühren nicht, wiederholt nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe entrichtet werden,
 - d) die Voraussetzungen des § 8 Ziff. 2 dieser Satzung nicht vorliegen.
3. Ist die Zuweisung vollziehbar widerrufen, ist ein in Anspruch genommener Standplatz zu räumen.

§ 11 Stromversorgung

1. Zur Stromversorgung des Wochenmarktes dürfen nur die von der Stadt Waltrop bereitgestellten Stromverteilerkästen unter Verwendung einwandfreier, der Belastung entsprechend ausgelegter Zuleitungen benutzt werden. Die Kabel sind so zu verlegen, dass eine Unfallgefahr nicht gegeben ist. Gegebenenfalls sind sie durch geeignete Maßnahmen abzudecken.
2. Für die Stromentnahme ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe ergibt sich aus dem von der Marktaufsicht festgestellten Stromverbrauch und festgelegten kWh-Preis.
3. Für etwaige Überlastungsschäden an den Stromverteilerkästen haftet der Inhaber des Standplatzes
4. Die Anschlüsse an die Stromversorgung der Jahrmärkte erfolgt im Auftrag des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin durch ein Fachunternehmen. Die Abrechnung des zu zahlenden Entgelts erfolgt zwischen beauftragtem Fachunternehmen und den Teilnehmern.

§ 12 Marktverbot

Der/die Bürgermeister/in kann im Einzelfall einzelne Anbieter und Besucher der Märkte mit einem befristeten oder unbefristeten Marktverbot belegen, die wiederholt die Anordnungen der Marktaufsicht nicht befolgen oder den Marktfrieden stören.

§ 13 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Andere Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht auf den Marktflächen abgestellt werden. Die Marktaufsicht kann Ausnahmen hiervon zulassen.

2. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass sie keine Gefahr für die Besucher bilden und die Fläche des Standplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne besondere Erlaubnis nicht an Bäumen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
3. Die Standplatzinhaber oder deren Vertreter haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle den Namen des Gewerbetreibenden mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und dessen Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Juristische Personen müssen als solche deutlich benannt werden.
4. Das Anbringen von anderen als in Absatz 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers in Verbindung steht gestattet. Um die Deichseln von Verkaufsanhängern zu sichern, dürfen Werbepreparate benutzt werden.
5. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
6. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens einen Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter gemessen ab Straßenoberfläche aufweisen.

§ 14 Sauberhalten der Märkte

1. Die Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden.
2. Die Standplatzinhaber sind verpflichtet, ihre Plätze und die davor gelegenen Geh- und Fahrwege bis zu deren Mitte sauber zu halten und von Schnee und Eis zu befreien
3. Abfälle tierischer Erzeugnisse müssen sofort in einem verschließbaren Gefäß gesammelt werden. Andere Abfälle sind an den Verkaufsständen so zu verwahren, dass ausgelegte Waren, der Standplatz und der Marktplatz nicht verunreinigt werden.
4. Markthändler, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr abgeben, haben Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen. Im übrigen sind die Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
5. Die Stadt Waltrop stellt an Markttagen für die Markthändler Abfallbehälter für Papier/ Pappe, Bio- und Restmüll zur Verfügung. Die Markthändler haben ihren Müll nach Abschluss der Verkaufszeit getrennt in diesen Behältnissen entsorgen. Im Übrigen sind nach Marktschluss alle Abfälle mitzunehmen.

§ 15 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer und Besucher der Märkte sind mit dem Betreten der Märkte den Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie den auf Grund der Marktsatzung getroffenen Anordnungen unterworfen. Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass der Marktbetrieb nicht gestört wird.
- (2) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sich so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass Personen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf den Märkten ist verboten:
 - a) Der Verkauf außerhalb der festgesetzten Zeiten,
 - b) Waren zu versteigern oder auszuspielen,
 - c) Waren im Umhergehen feilzubieten,
 - d) Waren überlaut auszurufen oder anzupreisen,
 - e) Werbematerial und sonstige Gegenstände aller Art zu verteilen,
 - f) Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf bestimmt sind,
 - g) Fahrzeuge aller Art mitzuführen und abzustellen, ausgenommen sind Behindertenfahrzeuge,
 - h) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - i) Musikaufführungen zu veranstalten.
- (4) Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten. Die Marktaufsicht kann von Teilnehmern am Marktverkehr verlangen, dass sie sich über ihre Person ausweisen und die für die Durchführung des ordnungsgemäßen Marktverkehrs erforderlichen Auskünfte erteilen.
- (5) Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, insbesondere gegen die Bestimmungen dieser Satzung gröblich verstoßen, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

§ 16 Gebührenpflicht

Die Stadt Waltrop erhebt für die Inanspruchnahme der Märkte Gebühren nach Maßgabe der Marktgebührensatzung.

§ 17 Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für Schäden auf dem Marktplatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die eingebrachten Sachen. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche oder sonstige im Marktbereich notwendige Maß-

nahmen oder wegen Verlegung der Märkte auf andere Flächen steht den Teilnehmern nicht zu.

- (3) Für Schäden, die durch das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäften, Waren und sonstigen Betriebsgegenständen, durch den Marktbetrieb oder allgemein durch das Ausüben des Markt- oder Schaustellergewerbes entstehen, haftet der jeweilige Standinhaber bzw. Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, haften Verursacher und Standinhaber als Gesamtschuldner. Zur Deckung dieser Haftpflichtrisiken ist eine ausreichende Versicherung abzuschließen. Das Bestehen einer derartigen Versicherung ist der Marktaufsicht auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
1. den Auf- und Abbau nach § 3,
 2. die Verkaufszeit nach § 4 Abs. 2 und 3
 3. die Zuweisung von Standplätzen nach § 7 Abs. 2, § 7 Abs. 6 oder § 8 Abs. 1,
 4. die Verkaufseinrichtung nach § 13,
 5. das Sauberhalten der Märkte nach § 14,
 6. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 15,

verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Waltrop vom 12. Dezember 2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Regelung des Marktwesens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, 30. Januar 2008

(Heck-Guthe)
Bürgermeisterin